



VEREINSSATZUNG

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliederbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der Gesamtvorstand
- § 15 Abteilungen(Sparten)
- § 16 Wahlen
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Haftung
- § 20 Datenschutz im Verein
- § 21 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Männer und Frauen haben in der Sportgemeinschaft 05 Ronnenberg e.V. die gleichen Rechte. Die verwendeten geschlechtlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft 05 Ronnenberg e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Ronnenberg.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen, deren Satzungen er anerkennt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Pflege und Förderung des Freizeit-, Familien- und Wettkampfsports.

- 2) Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöse oder politische Anschauungen werden.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem vom Verein dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschuld des Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
- 5) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10 j).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an sowie die Vorschriften des Vereinsrechts nach § 21 bis § 79 BGB. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse,
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor dem Ende des Kalendervierteljahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Zahlungsrückstand von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung - der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge - ,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. vereinschädigender Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich – mittels eingeschriebenen Briefs - zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an den Gesamtvorstand zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand – mittels eingeschriebenen Briefes - eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes über die Berufung abstimmen zu lassen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erfolgt.

Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft frühestens mit Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses des Gesamtvorstandes.

§ 7 Mitgliederbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge und eine Bearbeitungsgebühr beim Eintritt in den Verein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 2) Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Beitragserleichterungen gewähren, sofern es die Haushaltslage des Vereins zulässt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a. auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b. wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen,
 - c. wenn die Mehrheit des Gesamtvorstands aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt.

Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
- e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind (s. § 16),
- f. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale),
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
- h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen (z.B. Beitrags-, Geschäftsordnung), soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes oder Vorstandes fallen,
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- k. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen (Sparten) (§ 15),
- l. Bestätigung der Abteilungsleiter (Spartenleiter).

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins und in der Regionalausgabe – Calenberger Zeitung – der Hannoversche Allgemeine Zeitung, ersatzweise im Hauptblatt der Hannoversche Allgemeine Zeitung.

Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Vereinsmitteilungskasten am Sporthaus Ihmer Landstraße 4 in Ronnenberg und, sofern er erstellt wird, im Sportreport des Vereins.

Die vorstehenden Regelungen zur Einberufung per Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins sowie durch Aushang in den Vereinsmitteilungskasten gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und den Organen des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 3) Der Antragsteller kann vor der Abstimmung oder während der Aussprache seinen Antrag ändern oder zurückziehen.
- 4) Während der Versammlung kann jedes Mitglied unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Anfragen einbringen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands (Versammlungsleiter) geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 2) Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung bringt der Versammlungsleiter die einzelnen Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (s. § 18).
- 5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Schriftlich abzustimmen ist auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern

- 6) Bei einer Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 7) Für die Abstimmungen sind Stimmzähler vom Versammlungsleiter zu bestimmen.
- 8) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
- b. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (lt. Anwesenheitsliste),
- c. Tagesordnung,
- d. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen (Ja und Nein- Stimmen sowie Enthaltungen),
- e. die Wahlergebnisse,
- f. eine kurze Zusammenfassung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt.

Ein Verlesen des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt nicht. Das Protokoll liegt während der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) Vorstand Sport
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Verwaltung
 - d) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und interne Dienste
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen, die den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, bis zu vier Beiratsmitglieder ohne Stimmrecht bestellen.
- 5) Treten alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zurück, muss der Gesamtvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird. Bis dahin bildet der Gesamtvorstand den Vorstand.
- 6) Der Vorstand hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung; insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften, sowie des Arbeits- und Sozialrechtes zu beachten.

- 7) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen und sonstigen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- 8) Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes können Mitarbeiter eingestellt werden.
- 9) Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. Darin sind die Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder zu beschreiben. Den Vereinsmitgliedern wird spätestens sechs Wochen nach der Wahl der Geschäftsverteilungsplan durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang in den Vereinsmitteilungskasten am Sporthaus Ihmer Landstraße 4 in Ronnenberg bekannt gegeben. Änderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - den Vorstandsmitgliedern nach § 13,
 - den Abteilungsleitern der Sparten.
- 2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 3) Ein Vorstandsmitglied (Sitzungsleiter) lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ein.
- 4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Abteilungen (Sparten)

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung und Auflösung von rechtlich unselbstständigen Abteilungen, genannt Sparten, beschließen.
- 2) Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen (Sparten) wählen in einer Abteilungsversammlung in Anlehnung an §§ 11, 12, 13 und 16 der Satzung einen Abteilungsvorstand, der aus einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter besteht.
- 3) Die Abteilungen (Sparten) regeln die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereiches unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln und Ordnungen der Sportverbände.
- 4) Ein Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in sämtlichen im Verein vorkommenden Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen.

§ 16 Wahlen

Bei Vorstandswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt, der von den Stimmzählern unterstützt wird. Die Tätigkeit des Wahlleiters kann nach der Wahl von mindestens einem Vorstandsmitglied beendet werden.

Gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung:

vier Vorstandsmitglieder

zwei Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses,
die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen,

Wiederwahl ist möglich.

Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während ihrer Amtszeit können sich Vorstand oder Gesamtvorstand selbständig ergänzen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens einem Mitglied des Kassenprüfungsausschusses geprüft.

Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ronnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Ronnenberg zu verwenden hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- 3) Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

- 5) Bei einer Fusion mit einem anderen Verein sind die Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wobei für den Beschluss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 6) Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 19 Haftung

- 1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen, die der Verein zur Verfügung stellt, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder aus einer Tätigkeit für den Verein hinaus.

§ 21 Inkrafttreten

- 1) Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, insbesondere die das Amtsgericht für die Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister verlangt oder wenn Finanzamt, Regionssportbund Hannover oder Landessportbund es fordern. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins sowie durch Aushang in den Vereinsmitteilungskasten mitgeteilt werden.
- 2) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Registereintragung:

Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover
Nr. des Vereins VR140004
eingetragen am 26.04.2016.

Die Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 hat die vollständige Neufassung der Satzung und mit ihr die Änderung der Ämterbezeichnungen des Vorstandes beschlossen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand Sport und dem Vorstand Finanzen. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.